



## A m t s b l a t t

### Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 9

29.02.2020

Nr. 1

#### **Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses**

Am Dienstag, den 03.03.2020 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Kommunales Straßennetz;; Information zur Straßenzustandserfassung mittels Kamerabefahrung samt Ergebnisbericht; Beschlussfassung
2. Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten; Beratung zur Verbesserung der raumklimatischen Bedingungen in den Gruppen- Turn- und Schlafräumen im gemeindlichen Kindergarten; Information und ggfs. Beschlussfassung
3. Leuchtensanierungsprogramm 2020; Information und Beschlussfassung
4. Ergänzung der Beleuchtung der Schmutterwiese bis zur Bahnbrücke am Josef-Dunau-Ring zur sicheren Benutzung der vorhandenen Treppe; Information, Diskussion und Beschlussfassung
5. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung ggf. nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 2

#### **Umleitung des Fahrzeug- und Busverkehrs - Ortskernsanierung Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Ausbau Hauptstraße Mitte BA 2.**

In einem weiteren Bauabschnitt der Ortskernsanierung wird mit dem Ausbau der Hauptstraße Mitte, BA 2 begonnen. Mit Beginn der Bauarbeiten **ab 23.03.2020** werden die Hauptstraße und die Raiffeisenstraße bis Jahresende 2020 für den Gesamtverkehr komplett gesperrt. Der Anliegerverkehr wird weitestgehend aufrechterhalten. Die Leerung der Restmüll-, Papier- und Biomülltonnen sowie die gelben Säcke bleiben entsprechend den Abfuhrplänen gewährleistet. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Da für die Schul- und Linienbusse eine Durchfahrt der Hauptstraße sowie des Kreisverkehrs am Bahnübergang nicht möglich ist, werden folgende Bushaltestellen während der Bauphase verlegt (gültig **bereits ab 02.03.2020**):

Die Bushaltestelle an der Donauwörther Straße wird verlegt an die Birkenstraße (Höhe Hausnummer 3 und 4)

1. Die Bushaltestelle an der Donauwörther Straße wird verlegt an die Birkenstraße (Höhe Hausnummer 3 und 4)
2. Die Bushaltestelle am Bahnhof wird an den Josef-Dunau-Ring, Ecke Mozartstraße verlegt.
3. Die Bushaltestelle Raiffeisenstraße wird verlegt an den Josef-Dunau-Ring gegenüber der bereits bestehenden Schulbushaltestelle.

Planzeichnungen der Umleitungsstrecken können auch unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) eingesehen werden.

Wegen der entstehenden Unannehmlichkeiten bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Entsprechende Aushänge in den Bushaltestellen sind zu beachten.

Nr. 3

### **Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule**

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 12.02.2020 die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 18.02.2020, Gesch.-Nr. 200-027-941/3, die Haushaltssatzung samt Anlagen rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung (Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 17) zur Einsichtnahme auf.

#### **HAUSHALTSSATZUNG**

#### **des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule, Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	860.900 €
und	in den Ausgaben auf	860.900 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	337.300 €
und	in den Ausgaben auf	337.300 €

insgesamt auf 1.198.200 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 218.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 mit 98 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 2.230,61 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 218.600 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	73 Schüler	162.835 €
Mertingen bei	12 Schüler	26.767 €
Oberndorf bei	13 Schüler	28.998 €
insgesamt	98 Schüler	<u>218.600 €</u>

##### **(2) Investitionsumlage (Mittelschule)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Mittelschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 136.200 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2015-2019) mit 128 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 1.064,06 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 136.200 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	91.362,96 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	17.869,44 €
Oberndorf bei	19,80 v.H.	26.967,60 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>136.200,00 €</u>

## § 5

### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Mittelschule)

Die gesamten Aufwendungen für die offene Ganztageschule (Mittelschule) im Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 52.600 €. Der durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 25.600 € festgesetzt. Die Aufwendungen werden für den jeweiligen Schüler von der Gemeinde getragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im der offenen Ganztageschule wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 4.800 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 4.800 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	3.219,84 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	629,76 €
Oberndorf bei	19,80 v.H.	950,40 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>4.800,00 €</u>

## § 6

### (1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Grundschulbereich, welches gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 23.07.2010 von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 262.600 € festgesetzt und auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 193 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1.360,62 € festgesetzt.

### (2) Umlage für Investitionen (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Grundschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 189.600 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2015-2019) mit 178 Grundschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 1.065,17 € festgesetzt.

4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 189.600 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	127.183,68 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	24.875,52 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>37.540,80 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>189.600,00 €</u>

## § 7

### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Grundschule)

Die gesamten Aufwendungen in Höhe von 230.500 € für die offene Ganztageschule (Grundschule) im Verwaltungshaushalt werden abzüglich von Zuschüssen und sonstigen Einnahmen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Höhe von 155.300 € getragen.

### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Grundschule)

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Bereich der offenen Ganztageschule Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 11.500 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 11.500 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	7.714,20 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	1.508,80 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>2.277,00 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>11.500,00 €</u>

## § 8

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.200 € festgesetzt.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.Januar 2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 21.02.2020

gez.  
Martin Paninka  
Verbandsvorsitzender

Nr. 4			
<b>Termine der Woche</b>			
<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
29.02./19:30 Uhr	Generalsversammlung	Schützenheim/Hamlar	Schützenverein Hamlar
29.02./19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Schützenheim/VSG	Soldaten- und Kameradenverein
29.02./20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Sängerheim	Gesangsverein
03.03./18:00 Uhr	GBW-Ausschuss-Sitzung	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
05.03./19:00 Uhr	Rehessen	Schützenheim	Jagdgenossenschaft A-B

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 5  
**Gemeinsame Bekanntmachungen**  
Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Nr. 6

### **Kommunalwahlen 15.03.2020**

#### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Kreistag und den Landrat**

Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags und des Landrats können im Bürgerbüro der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenfalls sind diese auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim veröffentlicht.

Nr. 7

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

#### **Wahlbekanntmachung für die Wahl des ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats, des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020**

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinde ist in 5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens

**23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde ist in 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem

Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe – auch für die Landkreiswahlen – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,

- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

0011 Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim  
 0012 Schmutterhalle, Rathausplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim  
 0013 Kindergarten, Am Schmutterwald 41

#### 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Die Stimmzettel des Gemeinderats und des Kreistags liegen im Bürgerbüro zur Einsicht bereit. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

#### 4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur eine Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

#### **4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

25.02.2020

Susanne Stetter  
Wahlleiterin



Auf dem Stimmzettel darf nur  
**ein Bewerber** angekreuzt werden!

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort <b>Christlich-Soziale Union (CSU)</b>	<b>Jung Bernhard,</b> Sparkassenbetriebswirt, Gemeinderatsmitglied	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Paninka Martin,</b> Dipl. Betriebswirt (BA), 1. Bürgermeister	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort <b>Parteilose Wählergruppe - Freie Wähler Asbach-Bäumenheim (PWG)</b>	<b>Mittler Florian,</b> Kriminalbeamter	<input type="radio"/>





Auf dem Stimmzettel darf nur **ein** Bewerber angekreuzt werden!

## Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis Donau-Ries

am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., Aktive Liste/ Junge Bürger Donau- Ries e.V. (CSU, AL/JB)</b>	<b>Rößle Stefan</b> , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Landrat, Oberndorf a. Lech	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Ach Nico</b> , Geschäftsführer, Kreisrat, Donauwörth	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort <b>FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)</b>	<b>Riehl Florian</b> , Programmierer, Kreisrat, Stadtrat, Rain	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort <b>Alternative für Deutschland Bayern (AfD Bayern)</b>	<b>Singer Ulrich</b> , Rechtsanwalt, Mitglied des Bayerischen Landtags, Nördlingen	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Moll Peter</b> , Dipl.-Mathematiker Univ., Ltd. Ministerialrat, Kreisrat, Stadtrat, Donauwörth, Riedlingen	<input type="radio"/>

Samstag, 29.02.2020

## Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

### **Mikrozensus 2020 im Januar gestartet**

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2020 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet bei einem Prozent der Bevölkerung wieder der Mikrozensus durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth werden für diese amtliche Haushaltsbefragung im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2020 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt werden. Der Mikrozensus 2020 enthält zusätzlich Fragen zum Pendlerverhalten der berufstätigen Bevölkerung. Neben der Länge des Arbeitsweges werden auch die genutzten Verkehrsmittel erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung. So bestimmen die erhobenen Daten u.a. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält. Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind ab 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Conditions) und ab 2021 die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe ab 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen – das sind mehr als 1 000 Haushalte pro Woche. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als persönliche Interviews direkt bei den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein persönliches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im telefonischen Interview, schriftlich per Post oder ab 2020 erstmalig auch online abzugeben.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich an und legitimieren sich mit einem Ausweis des Landesamts.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2020 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.